

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket

Seit dem 1. Januar 2011 können Kinder aus einkommensschwachen Familien Leistungen aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket erhalten. Das bedeutet, dass beispielsweise die Kosten für Ausflüge und Klassenfahrten, für die Fahrkarte zur Schule, für Nachhilfeunterricht, für das Mittagessen in der Schule, in der Kindertagesstätte oder bei der Kindertagespflege und für weitere Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen und in gewissem Umfang von staatlicher Seite übernommen werden. Welche Hilfen es gibt und wo die Einwohner des Landkreises Böblingen einen Antrag stellen können, erfahren Sie unten.

Wer hat einen Anspruch auf die Leistungen?

Voraussetzung für diese Hilfen ist, dass die Kinder bzw. deren Eltern **Arbeitslosengeld II / Sozialgeld** nach dem Sozialgesetzbuch II oder **Sozialhilfe** nach dem Sozialgesetzbuch XII beziehen, leistungsberechtigt nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind, **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten. Wenn die nachstehenden Leistungen Schülerinnen und Schülern gewährt werden, sind damit junge Menschen gemeint, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, noch keine 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung bekommen.¹

Für was gibt es staatliche Gelder?

▪ Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für Schülerinnen, Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden. Ein Taschengeld wird nicht gezahlt.

▪ Persönlicher Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten zum Beginn jedes Schulhalbjahres für den Kauf von persönlichem Schulbedarf 70 Euro im August und 30 Euro im Februar. Zum Schulbedarf gehören neben Schultasche und Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie beispielsweise Füller, Malstifte, Zirkel.

▪ Schülerbeförderung

Schülerinnen und Schülern, die ihre Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, werden die Kosten für die Fahrkarte insoweit erstattet, als diese nicht von anderer Seite, z.B. einem ÖPNV-Amt, übernommen werden. Insbesondere dann, wenn die Fahrkarte auch anderweitig eingesetzt werden kann, müssen Sie sich zu einem geringen Teil an den Kosten beteiligen.

▪ Nachhilfe

Schülerinnen und Schüler können zusätzlich, wenn die schulischen Förderangebote nicht ausreichen um das Klassenziel (Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder erfolgreicher Schulabschluss) zu erreichen, Nachhilfeunterricht nehmen. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf schriftlich bestätigt – hierfür gibt es ein Formular. Die Nachhilfe kann sowohl von Instituten als auch von Privatpersonen angeboten werden. Bei der Antragstellung sollten Sie mitteilen, welche Institution oder Person die Nachhilfe erteilen soll. Ob der Gutschein dort eingelöst werden kann, prüft die Landkreisverwaltung.

¹ Für Schülerinnen und Schüler die Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII beziehen, gilt diese Altersbeschränkung nicht.

▪ Mittagessen

Sofern in der Schule oder der Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird, können die Schüler bzw. Kinder, die diese Einrichtung besuchen, zu einem verbilligten Preis daran teilnehmen. Pro Essen ist 1 Euro zu zahlen. Wird in der Schule ein Monatspreis verlangt, dann sind es monatlich 16,80 Euro bei 5 angebotenen Essen je Woche, 13,40 Euro bei 4 Essen und 10,00 Euro bei 3 Essen. Dieser Eigenanteil ist von den Schülern oder deren Eltern direkt an den Mensa-/Kantinenbetreiber zu entrichten. Nicht bezuschusst wird Verpflegung, die an einem Schulkiosk gekauft werden kann.

▪ Freizeitaktivitäten / soziale und kulturelle Teilhabe

Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren soll das Bildungs- und Teilhabepaket ermöglichen, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakte zu Gleichaltrigen zu pflegen. Dafür werden Leistungen im Wert von 10 Euro pro Monat übernommen. Diese monatlichen 10 Euro können angespart und individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)
- in der Regel jedoch nicht für die Betreuungskosten in Ganztageschulen

Anbieter von solchen Leistungen können beispielsweise sein:

- Vereine, Musik- und Kunstschulen
- freie Träger der Jugendhilfe
- Privatpersonen (z.B. Musiklehrer)

Wie und bei wem werden die Leistungen beantragt?

Alle Leistungen müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden. Nur die Empfänger von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld und von Sozialhilfe erhalten das Geld für den **persönlichen Schulbedarf** automatisch. Stellen Sie Ihren Antrag rechtzeitig, denn die Kosten für bereits in Anspruch genommene Leistungen können Ihnen grundsätzlich nicht erstattet werden.

Den Antrag richten die Bezieher

- von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld an ihr zuständiges Jobcenter im Landkreis Böblingen
- von Sozialhilfe ans Landratsamt Böblingen – Amt für Soziales –
- von Wohngeld und Kinderzuschlag an die Wohngeldbehörde: die Einwohner der Städte Böblingen, Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen an ihre Stadtverwaltung, die anderen ans Landratsamt

Der Antrag kann per Post dorthin gesandt werden. Das Antragsformular erhalten Sie bei den genannten Stellen oder können es aus dem Internet herunterladen (www.jobcenter-landkreisbb.de oder www.landkreis-boeblingen.de, Rubrik: Landratsamt / Soziales).

Wie werden die Leistungen erbracht?

Um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können, wird Ihnen ein Gutschein ausgestellt. Diesen können Sie beim Anbieter der Leistung, z.B. der Mensa, dem Nachhilfeinstitut, dem Verein oder der Musikschule, einlösen. Bei Ausflügen und Klassenfahrten wird direkt mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung abgerechnet. Das Geld für den Schulbedarf und die Kostenerstattung für die Schülerbeförderung werden Ihnen überwiesen. Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen und Anmeldungen auf, da sie evtl. als Nachweis benötigt werden.